

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der am 01. Mai 1946 als Sportverein gegründete Verein SV Ehrstädt hat seinen Sitz in **Sinsheim-Ehrstädt**.

Die Vereinsfarbe ist **blau/weiß**.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim am 09.06.1970 eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz " e.V." (eingetragener Verein).

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, bzw. den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied im Badischen Sportbund.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung und des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereines vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. "

## § 3 Mitgliedschaft

**Der Verein besteht aus:**

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie in jeder Hinsicht einen guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr am 1.1. des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

## § 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung möglich.

Von einer Aufnahmepflicht ist der Verein jedoch grundsätzlich befreit.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## § 5 Beiträge

Jahres-Mitgliedsbeiträge werden erhoben von: Erwachsenen, Jugendlichen und Familien.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Nur Mitglieder, die den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt haben, zählen als ordentliches Mitglied und haben Stimmrecht bei Versammlungen und Anspruch auf Versicherungsschutz gemäß § 20 der Satzung.

## **§ 6 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an einen der Vorsitzenden erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum 31.12. des betreffenden Jahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7 Ziff. 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der/die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen und Mithilfe bei Vereinsfesten zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hier für Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann versucht die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand zu schlichten.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

## **§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

**Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:**

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden, wie unter § 5 beschrieben, festgelegt.

**Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:**

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- A) Geschäftsführender Vorstand (§ 11/A)
- B) Erweiterter Vorstand
- C) Gesamtvorstand
- D) Mitgliederversammlung (§ 19)

## § 11 Vorstand

### A. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r Sport
- b) Vorsitzende/r Wirtschaftsbetrieb/Feste
- c) Vorsitzende/r Verwaltung
- d) Vorsitzende/r Jugend
- e) Schriftführer/in
- f) Hauptkassier/in
- g) Jugendleiter/in
- h) Spielausschussvorsitzende/r

### B. Erweiterter Vorstand besteht aus:

- a) gewählte Spielausschussmitglieder (Maximal 6 Mitglieder, maximal 2 aktive Spieler)
- b) gewählte Festausschussmitglieder
- c) gewählte Wirtschaftsdienstmitglieder
- d) Sprecher einzelner Sportgruppen
- e) Ehrenvorsitzende/r (nicht stimmberechtigt)

### C. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorsitzenden (Vorsitzende/r Sport, Vorsitzende/r Wirtschaftsbetrieb/Feste, Vorsitzende/r Verwaltung und Vorsitzende/r Jugend) der geschäftsführenden Vorstandschaft. Sie vertreten den Verein einzeln.

## § 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 -Mehrheitsbeschluss aller übrigen anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands zulässig.

Der/die Vorsitzenden Jugend und Wirtschaftsbetrieb/Feste werden nicht im gleichen Jahr wie der/die Vorsitzenden Verwaltung und Sport, sondern **um 1 Jahr versetzt**, gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wahljahr der Vorsitzenden Verwaltung und Sport gewählt.

## § 13 Befugnisse des Vorstandes

Jeder Vorsitzende (Vorsitzende/r Sport, Vorsitzende/r Wirtschaftsbetrieb/Feste, Vorsitzende/r Verwaltung und Vorsitzende/r Jugend) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Für alle Aufwendungen und Anschaffungen, ist die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Für Anschaffungen und Aufwendungen im Wert von bis EUR 200,00 kann jeder Vorsitzende selbständig entscheiden. Aufwendungen für evtl. Baulichkeiten oder höherwertige Anschaffungen, bedürfen der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft. Jeder Vorsitzende kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der/die Vorsitzende Verwaltung leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem/r Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Es ist über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in bzw. Schriftführer/in und von einem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von 2-3 Wochen an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

Der/die Kassier/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Weitere Zuständigkeiten und Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder sind im vereinsinternen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## § 14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse und Gremien einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Wirtschaftsdienst
- b) Veranstaltungs-Ausschuss
- c) Platzordnung/Platzkassier

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

## **§ 15 Jugendleitung**

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte, Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung ist der/die Vorsitzende Jugend, der/die Jugendleiter/in und der Jugendausschuss verantwortlich. Diese sind auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei (2) Personen als Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/r Hauptkassier/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Während eines Jahres muss mindestes eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 18 Mitglieder-Versammlungen**

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im vorhandenen örtlichen Nachrichtenblatt (Stadtanzeiger). Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Vorsitzende Verwaltung oder ein anderer Vorsitzender bei dessen Verhinderung. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Alle Abstimmungen erfolgen mündlich oder per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen und Abstimmungen werden "Stimmen-Enthaltungen" nicht gezählt.

## **§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung und Wahlen**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei (3) Wochen vorher durch Mitteilung im örtlichen Nachrichtenblatt (Stadtanzeiger), bekannt gegeben werden. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Wochen (14 Tage) vor der Versammlung in den Händen eines Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Aussprache über die Berichte
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) Wahlen wie unter § 12 festgelegt und 2 Kassenprüfer
- g) Eingegangene Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden Verwaltung bzw. Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt durch ein Ehrenmitglied oder ein sonstiges Vereinsmitglied. Diese Person kann auch bei Wahlen der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreiten.

Nachdem der/die Vorsitzende Verwaltung gewählt ist, übernimmt diese/r den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Die Wahl des Geschäftsführenden- und Erweiterten-Vorstandes, sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Zustimmung von 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgt die Wahl geheim. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf (5) Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

## **§ 20 Wahlausschuss**

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei (3) Mitgliedern, gewählt werden.

Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter/in, oder das aus der Versammlung vorgeschlagene Mitglied, soll bei der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes leiten und die anstehenden Neuwahlen durchführen. Ist der/die Vorsitzende Verwaltung gewählt, kann dieser die Wahlleitung übernehmen. Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.

## § 21 Ehrenordnung

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei.

Ein Mitglied kann Ehrenmitglied werden, wenn es die Voraussetzungen der Vereins-Ehrenordnung erfüllt hat, und sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft oder der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

Sonstige Ehrungen erfolgen durch 2/3 Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes nach der Vereins-Ehrenordnung.

## § 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für sie bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

## § 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der **Gemeinde Sinsheim-Ehrstädt** zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt, und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

## § 24 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht, sowie des zuständigen Finanzamtes in Sinsheim und durch den Versammlungsbeschluss vom:

\_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Protokollant/in (Schriftführer)